**Vollzug der Wassergesetze, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) u. a.;**

**Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 Satz 1 UVPG für die Neuverlegung einer Verbundleitung (Trinkwasser) zwischen Monheim und Wemding zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung durch die Bayerische Rieswasserversorgung (BRW)**

 **B e k a n n t m a c h u n g:**

**Beschreibung des Vorhabens:**

 Die Bayerische Rieswasserversorgung (BRW) plant den Bau einer Verbundleitung zum Zweckverband zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW). Der Anschluss an das Netz des WFW hat das Ziel, die Trink- und Brauchwasserversorgung im Abnahmeschwerpunkt „Ries“ – auch unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels und einer ausreichenden Redundanz – zukunftssicher aufzustellen. Die ca. 20,6 km lange Rohrleitungstrasse beginnt an einem Übergabebauwerk zur bestehenden Leitung des WFW auf dem Grundstück Fl.-Nr. 920/4 der Gemarkung Warching und verläuft südöstlich des Ortsteils Warching an der Stadt Monheim vorbei und weiter in nordwestlicher Richtung nach Fünfstetten und endet südwestlich der Stadt Wemding mit einem Anschluss an die bestehende Wasserversorgungsleitung der BRW.

 Die geplante Leitung soll überwiegend in offener Bauweise innerhalb bestehender Forst- und landwirtschaftlicher Wege verlegt werden. Die Gemeindeverbindungsstraßen Natterholz und Flotzheim, die Bundesstraße B 2, die Kreisstraße DON 20, die Staatsstraße ST 2384, die Bahnlinie Donauwörth-Treuchtlingen und die Gewässer Ussel, Schwalb sowie der Monheimer Bach sollen jeweils in geschlossener Bauweise mittels Pressung durch- bzw. unterquert werden. Mit Ausnahme des Übergabebauwerks verbleiben nach der Bauphase keine sichtbaren Bauwerke.

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die geplante Rohrleitungsanlage zur Beförderung von Wasser (Wasserfernleitung) unterliegt aufgrund ihrer Länge von mehr als zehn Kilometern und dem Verlauf über das Gebiet mehrerer Gemeinden einer Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungspflicht nach § 65 i. V. m. Ziffer 19.8.1 der Anlage 1 UVPG. Beim Landratsamt Donau-Ries wurde von der BRW unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung einer Plangenehmigung beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden Verfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Ziffer 19.8.1 Anlage 1 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, (§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien nach Einschätzung des Landratsamtes Donau-Ries keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und demzufolge keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Die geplante Leitung wird überwiegend im Seitenstreifen oder mittig in bestehenden Straßen und Forst- sowie landwirtschaftlichen Wegen verlegt, so dass die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen gering ausfällt. Der Aushub des Rohrgrabens wird seitlich gelagert und unmittelbar nach der Verlegung der Rohrleitung überwiegend wieder eingebaut. Der verbleibende, nicht wiedereinbaubare Erdaushub wird unmittelbar nach der Leitungsverlegung abgefahren. Bekannte Altablagerungen, Altstandorte bzw. Altlastenbereiche sind im Bereich der geplanten Leitungstrasse nicht vorhanden.

Das südlich nahe des Trassenverlaufs gelegene Wasserschutzgebiet „Fünfstetten“ wird nicht berührt. Durch entsprechende Nebenbestimmungen, z. B. bzgl. der Baustelleneinrichtung nur außerhalb des Wasserschutzgebiets, kann auch in der Bauphase ein ausreichender Schutz vor Beeinträchtigungen sichergestellt werden. Ebenso sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Auch werden durch die Verlegung der Leitung keine Flächen versiegelt, so dass die Grundwasserneubildung nicht vermindert ist und keine erhöhten Oberflächenabflüsse zu erwarten sind. Querungen der Oberflächengewässer erfolgen mittels Pressung, wodurch mögliche Auswirkungen auf die Gewässer vermieden werden können.

Beeinträchtigungen des Lebensraums von Tieren, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt sind auf die Bauzeit beschränkt. Zur Vermeidung von Gefährdungen geschützter Tierarten und Individuen werden Bauzeitbeschränkungen außerhalb der Brutzeiten, der Aktivitätsperiode bzw. Wochenstubenzeiten nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes getroffen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt. Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Zudem wird während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Potentielle Störungen sind insoweit allenfalls kurzzeitig und liegen nach fachlichem Dafürhalten der unteren Naturschutzbehörde nicht über der Erheblichkeitsschwelle.

Gleiches gilt für mögliche Beeinträchtigungen zweier vom Leitungsbauvorhaben berührte Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Oberlauf der Ussel bis Itzing“ und SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“). Hierzu durchgeführte Verträglichkeitsabschätzungen lassen weder vorübergehende noch dauerhafte erhebliche Auswirkungen für die Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete erkennen. Durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird insb. sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Störungen i.S. einer Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen kommt.

Auch für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine Beeinträchtigungen oder Nachteile. Die geplante Verbundleitung dient vielmehr der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser. Baubedingte Auswirkungen wie Lärm- oder Staubemissionen treten allenfalls punktuell und vorübergehend auf.

Die für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Flächen werden nur vorübergehend in Anspruch genommen und stehen nach Ende der Bauzeit durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erneut zur Verfügung. Davon ausgenommen ist eine Waldfläche im Umfang von ca. 820 m² für das Übergabebauwerk. Für die Verlegung der Rohrleitung auf einer Rückegasse mit einer Länge von ca. 230 m durch den Wald wird eine Rodung von weiteren 1.390 m² notwendig. Auf den betroffenen Waldflächen sind jedoch keine besonderen Waldfunktionen ausgewiesen und aufgrund der geringen Größe der jeweiligen Rodungsflächen ist auch mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten Bestände zu rechnen. Schließlich werden durch archäologische Grabungen im Vorfeld Beeinträchtigungen von im Planungsgebiet vorhandener Bodendenkmäler vermieden.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, 2. Stock, Haus C, Telefon 0906/74-262, eingeholt werden.

**Bitte beachten Sie jedoch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie auch im Landratsamt der Kundenverkehr besonders reglementiert ist.**

**Soweit möglich sind Rückfragen etc. vorrangig per Telefon oder E-Mail zu stellen.** **Eine Einsicht in die Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalles** **bedarf einer vorherigen Terminvereinbarung.**

Donauwörth, 12.05.2020

Hegen

Regierungsdirektor